

**10. Tarifvertrag**  
**zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der**  
**Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH**  
**(10. ÄnderungsTV-BSB)**

zwischen

**der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)**

und der

**EVG**  
**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**  
**Wiederinkraftsetzen**  
**gekündigter Tarifbestimmungen**

Die zum 30.06.2014 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der BSB werden ab dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**  
**Allgemeines**

- (1) Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der BSB GmbH werden die sich aus diesem Tarifvertrag und dem Anhang I ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

**§ 3**  
**Entgelte**

- (2) a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01.07.2014 um 3,5 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.
- b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2014).
- c) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Auszubildenden der BSB Abs. 1 der Anlage zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der BSB (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2014).
- (3) a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01.07.2015 um 2,0 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.

- b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2015).
- c) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Auszubildenden der BSB Abs. 1 der Anlage zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der BSB (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2015).
- (4) a) Die Entgeltgruppe S 7 der Anlage 2 zum TVE-BSB erhält eine zusätzliche Erfahrungsstufe 6, die eine Entgelthöhe von 2.550.- EUR (Stand 30.06.2014) ausweist. Die Erhöhung der zusätzlichen Entgeltstufe S 7, Stufe 6 erfolgt gem. § 3 Abs. 2, 3 dieses Tarifvertrages (Anhang I). Die neue Erfahrungsstufe 6 wird erstmals nach 4 Jahren in der Erfahrungsstufe 5 erreicht.
- b) § 2 Abs. (2) c) erhält folgenden Wortlaut:

*Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach der Anlage 1 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppen S1 bis S6 und S8 bis S9 sind in 5 Erfahrungsstufen, die Entgeltgruppe S7 in 6 Erfahrungsstufen aufgeteilt. Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tätigkeitsjahre innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.*

- c) § 2 Abs. (2) d) erhält folgenden Wortlaut:

*Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Bei weit überdurchschnittlichen Leistungen kann die erforderliche Verweildauer in Stufen verkürzt werden. Bei Leistungen, die wesentlich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Verweildauer in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. Satz 1 gilt nicht für die Erfahrungsstufe 6 der Entgeltgruppe S7, diese wird nach 4 Jahren in der Erfahrungsstufe 5 erreicht.*

#### **§ 4 Zulagen**

- (1) Die Zulage für die Arbeit an Sonntagen gem. § 4 Abs. 1 TVE-BSB wird ab dem 01.07.2014 auf 4,50 EUR/Stunde festgesetzt.
- (2) Die Zulage für die Arbeit an Feiertagen gem. § 4 Abs. 2 TVE-BSB wird ab dem 01.07.2014 auf 4,50 EUR/Stunde festgesetzt.
- (3) Die Zulage für die Nachtarbeit gem. § 4 Abs. 3 TVE-BSB wird ab dem 01.07.2014 auf 2,50 EUR/Stunde festgesetzt.
- (4) Die Werftzulage gem. § 4 Abs. 8 TVE-BSB erhält ab dem 01.07.2014 folgende neue Fassung:
- a) *Die Leiter Instandhaltungsbetriebe Werft/Werkstätte und deren Stellvertreter, die Teamleiter der Werft und Werkstätte, sowie die Ihnen ständig zugeordneten Werftmitarbeiter erhalten für jeden Kalendertag, an dem sie in der Zeit vom 15. Oktober des vorherigen Kalenderjahres bis 31. März des laufenden Kalenderjahres in der Instandhaltung eingesetzt sind und eine Arbeitsleistung (durchschnittliche regelmäßige Sollarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers gem. § 2 Abs. 1 JAZ-TV BSB) erbringen, eine Werftzulage in Höhe von 5,11 EUR/Tag.*

- b) Die gewerblichen Arbeitnehmer des Hafen- und Schiffsbetriebes erhalten für jeden Kalendertag, an dem Sie in der Instandhaltung eingesetzt sind und eine Arbeitsleistung (durchschnittliche regelmäßige Sollarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers gem. § 2 Abs. 1 JAZ-TV BSB) in der Instandhaltung erbringen, eine Wertzulage in Höhe von 5,11 EUR/Tag.
- c) Die Auszahlung der Wertzulage erfolgt jeweils im Nachmonat.

## § 5 Weitere Änderungen

- (1) Der Tarifvertrag zur Regelung der Jahresarbeitszeit für die Arbeitnehmer der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (JazTV-BSB) erhält im § 5 Abs. 2 folgende neue Fassung:

*Für jeden gesetzlichen Wochenfeiertag, Heilig Abend, Silvester, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt, oder jeden Tag einer Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts werden im Arbeitszeitkonto 1/261 der jeweiligen Jahresarbeitszeit-Sollstunden verrechnet.*

## § 6 Inkrafttreten

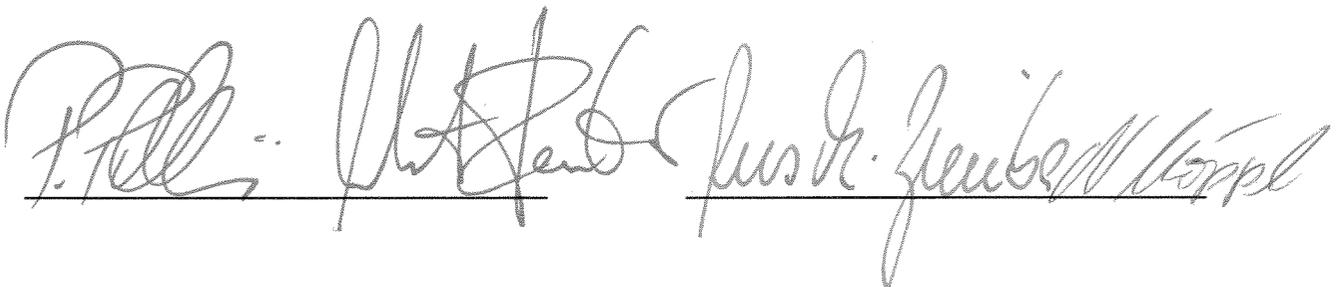
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt Anhang I (Anlage 2 zum TVE-BSB) zu diesem Tarifvertrag am 01.07.2014/01.07.2015 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt und je für sich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30.06.2016 gekündigt werden.

Konstanz, den 05.08.2014

Frankfurt, den 03.09.2014

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH  
Geschäftsführung

EVG Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft  
Vorstand



## Anhang I zum 10. Änderungstarifvertrag

### Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.07.2014

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
<b>S11</b>	3.814 €	Bandbreiten			4.597 €	n.v.
<b>S10</b>	3.247 €	Bandbreiten			3.942 €	n.v.
<b>S09</b>	2.790 €	2.909 €	3.028 €	3.246 €	3.385 €	n.v.
<b>S08</b>	2.483 €	2.576 €	2.668 €	2.831 €	2.947 €	n.v.
<b>S07</b>	2.200 €	2.267 €	2.333 €	2.439 €	2.534 €	2.639 €
<b>S06</b>	2.129 €	2.175 €	2.236 €	2.305 €	2.359 €	n.v.
<b>S05</b>	2.018 €	2.050 €	2.080 €	2.128 €	2.172 €	n.v.
<b>S04</b>	1.967 €	1.990 €	2.014 €	2.052 €	2.087 €	n.v.
<b>S03</b>	1.894 €	1.915 €	1.936 €	1.965 €	1.999 €	n.v.
<b>S02</b>	1.823 €	1.842 €	1.862 €	1.893 €	1.922 €	n.v.
<b>S01</b>	1.605 €	1.635 €	1.682 €	1.757 €	1.834 €	n.v.

Gültig ab 01.07.2015

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5	
<b>S11</b>	3.890 €	Bandbreiten			4.689 €	n.v.
<b>S10</b>	3.312 €	Bandbreiten			4.021 €	n.v.
<b>S09</b>	2.846 €	2.968 €	3.089 €	3.311 €	3.453 €	n.v.
<b>S08</b>	2.533 €	2.628 €	2.722 €	2.887 €	3.006 €	n.v.
<b>S07</b>	2.244 €	2.312 €	2.380 €	2.488 €	2.584 €	2.692 €
<b>S06</b>	2.172 €	2.218 €	2.280 €	2.351 €	2.406 €	n.v.
<b>S05</b>	2.059 €	2.091 €	2.122 €	2.171 €	2.216 €	n.v.
<b>S04</b>	2.006 €	2.030 €	2.054 €	2.093 €	2.128 €	n.v.
<b>S03</b>	1.932 €	1.953 €	1.975 €	2.005 €	2.039 €	n.v.
<b>S02</b>	1.859 €	1.879 €	1.899 €	1.931 €	1.960 €	n.v.
<b>S01</b>	1.637 €	1.668 €	1.716 €	1.793 €	1.871 €	n.v.

\*Stufe 6 nur in Entgeltgruppe S07 vorhanden.